

## Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Studiengebührenbefreiung von besonders begabten Internationalen Studierenden

Auf der Grundlage von § 6 Absatz 4 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245ff), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Antrag auf Befreiung
- § 3 Kriterien für die Befreiung
- § 4 Befreiung, Umfang und Dauer
- § 5 Mitwirkungspflichten
- § 6 Rücknahme und Widerruf
- § 7 Übergangsregelung
- § 8 Inkrafttreten

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg erhebt von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende), für ihr Lehrangebot einschließlich der damit verbundenen spezifischen Betreuung der Internationalen Studierenden in allen grundständigen Hauptfachstudiengängen und allen konsekutiven Masterstudiengängen Studiengebühren.
- (2) Diese Satzung regelt die Befreiung von der Studiengebühr nach § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG. Sie gilt für Internationale Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studierende, die ein Studium nach § 3 Absatz 1 LHGebG an der Universität Freiburg aufnehmen oder aufgenommen haben und gemäß § 3 LHGebG gebührenpflichtig sind.
- (3) Die Höchstzahl der von der Studiengebühr zu befreienden Internationalen Studierenden (Befreiungskontingent) wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 LHGebG durch das Wissenschaftsministerium je Studienjahr festgelegt.

## **§ 2 Antrag auf Befreiung**

- (1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Studiengebühr ergeht nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen. Alle Unterlagen sind in amtlich übersetzter Form, in deutscher oder englischer Sprache, als Kopie einzureichen. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung fristgerecht einzureichen.
- (2) Antragsberechtigt sind die an der Universität zugelassenen Internationalen Studierenden in Studiengängen gemäß § 1 Absatz 1, die ihr Studium an der Universität Freiburg aufnehmen und gemäß § 3 LHGebG gebührenpflichtig sind. Die Antragstellung kann nur zum 15. September eines jeden Jahres erfolgen (Ausschlussfrist), in dem das Studium aufgenommen wird. Die Frist gilt auch für Internationale Studierende, die ihr Studium bereits zum Sommersemester aufgenommen haben. In diesem Fall wird die Befreiung rückwirkend zum Sommersemester erteilt.
- (3) Die Universität informiert auf ihren Internetseiten und bei der Zulassung der Internationalen Studierenden über die Möglichkeit sowie die Kriterien der Antragstellung.
- (4) Die Entscheidung über die Anträge auf Befreiung von der Studiengebühr trifft ein Auswahlgremium, bestehend aus der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre, der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung und einem von der Verfassten Studierendenschaft zu benennenden studentischen Mitglied der Universität. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

## **§ 3 Kriterien für die Befreiung**

- (1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Studiengebühr wird vorrangig aufgrund der besonderen Begabung der Internationalen Studienanfängerinnen und Studienanfänger oder Studierenden getroffen. Dabei werden die Staatsangehörigkeit, soziale Kriterien und Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.
- (2) Voraussetzung für die Befreiung von der Studiengebühr ist die Feststellung einer besonderen Begabung. Die besondere Begabung kann insbesondere nachgewiesen werden
  1. bei grundständigen Hauptfachstudiengängen durch Vorlage einer Hochschulzulassungsbeurteilung mit einer Mindestnote von 2,8; bei Berücksichtigung des französischen Bildungssystems mit einer Mindestnote von 3,3;
  2. bei konsekutiven Masterstudiengängen durch hervorragende akademische Leistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,8; bei Berücksichtigung des französischen Bildungssystems mit einer Mindestnote von 3,3.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Befreiungsanträge, bei denen eine besondere Begabung nach Absatz 2 nachgewiesen wurde, das der Universität zugeteilte Befreiungskontingent, so werden unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller ausgewählt, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen:
  1. die Pflege und Erziehung von eigenen minderjährigen Kindern und eine dadurch bedingte Bindung an den Studienort Freiburg,
  2. die Pflege von nahen Familienangehörigen, welche pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung sind, und eine dadurch bedingte Ortsbindung an den Studienort Freiburg,
  3. die Entrichtung von Studiengebühren für Internationale Studierende gemäß § 3 LHGebG an einer staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg durch Bruder oder Schwester oder mehrere Geschwister,

4. eine chronische Erkrankung oder Behinderung, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt.
  5. schwerwiegende und voraussichtlich für die Dauer des Studiums fortdauernde finanzielle Schwierigkeiten bezüglich der Aufbringung der Studiengebühren, die durch geeignete, von öffentlichen Stellen ausgestellte Belege nachgewiesen werden.
- (4) Stehen nach der Vergabe gemäß Absatz 3 noch Befreiungsmöglichkeiten zur Verfügung, so werden diejenigen der gemäß Absatz 2 zulässigen Antragstellerinnen und Antragsteller ausgewählt, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen oder eines der sozialen Kriterien aus Absatz 3 erfüllen.
- (5) Verbleibt ein Restkontingent, so wird dieses per Los vergeben.

#### **§ 4 Befreiung, Umfang und Dauer**

- (1) Die Befreiung erfolgt in Höhe der im LHGebG festgelegten Studiengebühr.
- (2) Die Befreiung von der Studiengebühr gilt grundsätzlich für die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs zuzüglich zwei Semestern.
- (3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Internationale Studierende
  1. nicht mehr gebührenpflichtig gemäß §§ 2 ff. LHGebG ist,
  2. der Studiengang, für den die Befreiung erteilt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurde, oder
  3. das jeweilige Studium durch Fachwechsel, Abbruch oder Exmatrikulation vorzeitig beendet wurde.
- (4) Eine Befreiung von der Studiengebühr nach dieser Satzung kann nur ausgesprochen werden, wenn nicht gleichzeitig andere Befreiungstatbestände vorliegen, auf deren Grundlage eine Befreiung ausgesprochen wurde oder auszusprechen wäre.
- (5) Es besteht weder eine Pflicht zur Ausschöpfung des Befreiungskontingents noch ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Befreiung.

#### **§ 5 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Antragstellenden sind verpflichtet, der Universität die für die Befreiung erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Befreiung innerhalb der in § 4 Absatz 2 genannten Frist vorzulegen.
- (2) Die Antragsstellerinnen und Antragsteller und die nach dieser Satzung von der Studiengebühr befreiten Internationalen Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Befreiung erheblich sind oder waren, unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 6 Rücknahme und Widerruf**

- (1) Die Befreiung von der Studiengebühr kann mit Wirkung für die Vergangenheit oder mit Wirkung für die Zukunft ganz oder zum Teil aufgehoben werden, wenn
  1. sich herausstellt, dass die Befreiung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
  2. die Voraussetzungen nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden,
  3. erforderliche Mitteilungen über befreiungsrelevante Änderungen unterblieben sind.
- (2) Über die Aufhebung der Befreiung von der Studiengebühr und die Geltendmachung der Studiengebühren sowie deren Umfang entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (3) §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bleiben unberührt.

## **§ 7 Übergangsregelung**

Abweichend von § 2 Absatz 2 wird die Antragsfrist für diejenigen Internationalen Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 2018/19 für einen grundständigen Hauptfachstudiengang oder konsekutiven Masterstudiengang eingeschrieben wurden und im Wintersemester 2018/19 nicht bei der Befreiung von der Studiengebühr berücksichtigt werden konnten, bis zum 31. März 2019 verlängert.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Befreiung von der Studiengebühr für Internationale Studierende nach § 3 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 28. September 2017 (Jahrgang 48, Nummer 53, Seite 215-219) außer Kraft.

Freiburg, den 5. März 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer

Rektor